



Stadt Goslar

**Nutzer – und Entgeltordnung für die
Überlassung der Tagungsräumlichkeiten
im GoTEC zur Benutzung durch Dritte**

Aufgrund §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 23.10.2018 folgende Nutzer- und Entgeltordnung für die Überlassung der Tagungsräumlichkeiten im GoTEC (Goslar Tagung auf dem Energie-Campus) zur Benutzung durch Dritte beschlossen:

Nutzer- und Entgeltordnung für die Überlassung der Tagungsräumlichkeiten im GoTEC zur Benutzung durch Dritte

§ 1

Allgemeine Benutzungsgrundsätze

- (1) Die Räume des Tagungsbereiches können ansässigen Unternehmen und Institutionen des Energie-Campus oder Dritten, deren Veranstaltung für die Stadt Goslar von besonderem vorrangigen Interesse ist, zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzungsbedingungen für die TU Clausthal werden in einem gesonderten Partnerschaftsvertrag zwischen der Stadt Goslar und der TU Clausthal festgehalten.

Die nachstehenden Regelungen beziehen sich somit auf die Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte und zu städtischen Zwecken.

- (2) Im Folgenden sind die einzelnen, zur Nutzung zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, benannt
1. Tagungsbereich I
 2. Tagungsbereich II
 3. Optionsfläche

Der Nutzer- und Entgeltordnung ist ein Lageplan (Anlage 1) beigelegt, auf welchem die Räumlichkeiten sowie die jeweilig zugehörigen Nebenflächen (Sanitäre Anlagen, Verkehrswege, ggf. Stuhllager) gekennzeichnet sind. Die Optionsfläche wird je nach Art und Größe der Veranstaltung in Einzelfällen zusätzlich zur Verfügung gestellt.

- (3) Folgende Veranstaltungsarten sind im GoTEC zugelassen:

- Sitzungen der politischen Gremien der Stadt Goslar
- Repräsentative Veranstaltungen der Stadt Goslar (Ehrungen, Empfänge, Auszeichnungen etc.)
- Öffentliche Anhörungen und Informationsveranstaltungen
- von der Stadt durchgeführte Bürgerversammlungen
- Tagungen oder vergleichbare Veranstaltungen

In begründeten Einzelfällen können weitere Veranstaltungen, die nicht unter die Aufzählung fallen, in Absprache und nach Genehmigung durch die Stadt durchgeführt werden.

- (4) Den Nutzern wird nach Absprache und entsprechender Einweisung bei Übergabe der Räumlichkeiten die vorhandene Präsentationstechnik laut Nutzungsvertrag zur Verfügung gestellt.
- (5) Es erfolgt keine Bereitstellung von Essgeschirr oder sonstiger Küchenausstattung. Ein über den Mieter organisiertes Catering ist zulässig.

- (6) Für den Zeitraum der Vermietung wird dem Nutzer über einen Transponder Zugang zu den angemieteten Räumen verschafft. Dieser Transponder wird gegen Kautions i. H. v. 50,00 Euro zur Verfügung gestellt.
- (7) Die als Anlage 2 beigefügten Bestuhlungspläne sind verbindlich und geben neben den Möglichkeiten der Bestuhlung das jeweilige Maximum der nach der Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO vom 08.11.2004, Nds. GVBl. 2004, S. 426, in der zurzeit gültigen Fassung) zulässigen Bestuhlung vor.

§ 2 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung der Räumlichkeiten des Tagungsbereiches sind Nutzungsentgelte von Dritten zu entrichten.
- (2) Folgende Nutzungsentgelte sind für die Nutzung der Tagungsräumlichkeiten im GoTEC zu entrichten:
- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Konferenzbereich I oder II | |
| | a. Ganztägige Nutzung | 150,00 Euro |
| | b. Kurzzeitige Nutzung bis zu 4 Stunden am Tag | 75,00 Euro |
| 2. | Konferenzbereich I und II | |
| | a. Ganztägige Nutzung | 250,00 Euro |
| | b. Kurzzeitige Nutzung bis zu 4 Stunden am Tag | 125,00 Euro |
| 3. | Optionsfläche | |
| | a. Ganztägige Nutzung | 50,00 Euro |
| | b. Kurzzeitige Nutzung bis zu 4 Stunden am Tag | 25,00 Euro |

§ 3 Nebenkosten

- (1) Neben dem Nutzungsentgelt nach § 2 Abs. 2 sind Nebenkosten zu zahlen. In den Nebenkosten sind die Aufwendungen für Heizung, Strom und Wasser sowie ein Pauschalbetrag für die Endreinigung nach Veranstaltung enthalten.
- (2) Die Nebenkosten für die Sommerzeit (April bis September) betragen pauschal auf die Nutzung und Belegung der Räumlichkeiten aufgeteilt für den
- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Konferenzbereich I oder II | |
| | a. Ganztägige Nutzung | 50,00 Euro |
| | b. Kurzzeitige Nutzung bis zu 4 Stunden am Tag | 25,00 Euro |
| 2. | Konferenzbereich I und II | |
| | a. Ganztägige Nutzung | 80,00 Euro |
| | b. Kurzzeitige Nutzung bis zu 4 Stunden am Tag | 40,00 Euro |
| 3. | Optionsfläche | |
| | a. Ganztägige Nutzung | 20,00 Euro |
| | b. Kurzzeitige Nutzung bis zu 4 Stunden am Tag | 10,00 Euro |

- (3) Die Nebenkosten für die Winterzeit (Oktober bis März) betragen pauschal auf die Nutzung und Belegung der Räumlichkeiten aufgeteilt für den
- | | | |
|----|--|-------------|
| 4. | Konferenzbereich I oder II | |
| | a. Ganztägige Nutzung | 70,00 Euro |
| | b. Kurzzeitige Nutzung bis zu 4 Stunden am Tag | 35,00 Euro |
| 5. | Konferenzbereich I und II | |
| | a. Ganztägige Nutzung | 100,00 Euro |
| | b. Kurzzeitige Nutzung bis zu 4 Stunden am Tag | 50,00 Euro |
| 6. | Optionsfläche | |
| | a. Ganztägige Nutzung | 40,00 Euro |
| | b. Kurzzeitige Nutzung bis zu 4 Stunden am Tag | 20,00 Euro |
- (4) Fehlende, zerbrochene bzw. beschädigte Gegenstände der zur Verfügung gestellten Ausstattung sind vollständig zu ersetzen.

§ 4 Befreiungen

Für Veranstaltungen, die auf der Basis des Partnerschaftsvertrages mit der TU Clausthal organisiert und durchgeführt werden, werden kein Nutzungsentgelt nach § 2 und/oder keine Nebenkosten nach § 3 erhoben. Weitere Befreiungen können durch die Stadt Goslar in begründeten Ausnahmefällen ausgesprochen werden.

§ 5 Gebührenfestsetzung

Das Nutzerentgelt und die Nebenkosten werden auf Grundlage dieser Entgeltordnung vom FD 1.2.4 – Wirtschaftsförderung und strategische Entwicklung – festgesetzt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Goslar zu zahlen. Fremdleistungen Dritter (z. B. Catering) werden direkt vom Leistungsträger in Rechnung gestellt und sind auch direkt an diesen zu zahlen.

§ 6 Anmietung der Räumlichkeiten

Die Vermietung und Verwaltung der Räumlichkeiten erfolgt durch den Fachdienst 1.2.4 - Wirtschaftsförderung und strategische Entwicklung - der Stadt Goslar.

Buchungsanfragen sind an gotec@goslar.de zu richten. Für Rückfragen hierzu steht ebenfalls der Fachdienst 1.2.4 unter der Tel.-Nr. 05321/704-309 zur Verfügung.

§ 7 Haftung

Die Stadt Goslar übernimmt für Personen- oder Sachschäden, welche im Rahmen der Nutzung der Räumlichkeiten durch Dritte entstehen, keine Haftung.

Für alle Schäden, die durch den Nutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den überlassenen Einrichtungen, Flächen, Geräten und

Zugangswegen sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Nutzer unabhängig vom Verschulden des Nutzers. Dieses gilt ebenfalls bei Verlust von den überlassenen Einrichtungsgegenständen sowie der Präsentationsmaterialien und -technik.

Die Stadt Goslar kann bei Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte vor Veranstaltungsbeginn von dem Nutzer zur Sicherung Ihrer Ansprüche eine Kautionshöhe von bis zu 500,00 € und den Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes zu verlangen.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

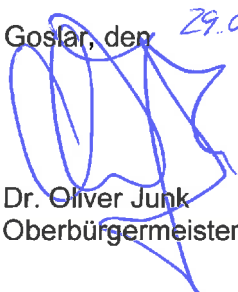
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Goslar.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Nutzer- und Entgeltordnung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Goslar, den

29.05.2019


Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister